



Gewerkschaft des Verkehrspersonals  
Syndicat du personnel des transports  
Sindacato del personale dei trasporti

## 2.4 REGLEMENT ÜBER DIE MITGLIEDERZUTEILUNG

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN  
ZU ARTIKEL 5.2 DER SEV-STATUTEN  
VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



**Verteiler:**

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis

---

Artikel 1 – Grundsatz .....	4
Artikel 2 – Personal SBB .....	4
Artikel 3 – Mitglieder bei regional operierenden Unternehmungen .....	4
Artikel 4 – Andere aktive Mitglieder.....	4
Artikel 5 – Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger .....	5
Artikel 6 – Übertritte .....	5
Artikel 7 – Datenschutz .....	5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen .....	5

## Artikel 1 – Grundsatz

---

- 1.1 Die Mitgliederzuteilung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:
  - Zugehörigkeit zu einer Unternehmung
  - Tätigkeit
  - Arbeitsort
  - WohnortFrauen sowie Mitglieder mit Migrationshintergrund werden zudem der entsprechenden Kommission gemäss Artikel 20.2 der SEV-Statuten zugeteilt.
- 1.2 Der SEV stellt sicher, dass das Mitglied über die Zuteilung informiert wird.

## Artikel 2 – Personal SBB

---

- 2.1 Aktive Mitglieder, die bei einer schweizweit operierenden Unternehmung arbeiten, werden aufgrund ihrer Tätigkeit und des Arbeitsplatzes einem der folgenden Unterverbände zugeteilt:
  - BAU Unterverband Personal Bau
  - RPV Unterverband des Rangierpersonals
  - ZPV Unterverband des Zugpersonals
  - LPV Unterverband des Lokomotivpersonals
  - TS Unterverband Technisches Servicepersonal
  - AS Unterverband Administration und Services
- 2.2 Die Sektionszuteilung erfolgt aufgrund des Arbeitsortes. Auf Wunsch des Mitglieds kann es auch der Sektion seines Wohnortes zugeteilt werden.
- 2.3 Mitglieder, die nicht bei der SBB AG oder SBB Cargo AG angestellt sind können sich zu unternehmensbezogenen Gruppen oder Sektionen zusammenschliessen

## Artikel 3 – Mitglieder bei regional operierenden Unternehmungen

---

- 3.1 Aktive Mitglieder die bei einer regional operierenden Unternehmung arbeiten, werden dem Unterverband VPT zugeordnet sowie der Sektion ihrer Unternehmung. Auf Wunsch eines Mitglieds kann es auch dem Unterverband seiner Tätigkeit angehören, wobei es dann zur entsprechenden Sektion des betreffenden Unterverbandes an seinem Arbeitsort zugeteilt wird.
- 3.2 Das fahrende Personal der BLS AG und der Rhätischen Bahn (RhB) ist bei den entsprechenden Sektionen und Unterverbänden des SBB-Personals organisiert. Pensionierte, Witwen und Witwer dieser Personalgruppen können sich wahlweise dem Unterverband VPT oder dem Unterverband der Pensionierten (PV) anschliessen.
- 3.3 Innerhalb des Unterverbandes VPT werden die Mitglieder regional oder betriebsweise in Sektionen zusammengefasst.

## Artikel 4 – Andere aktive Mitglieder

---

- 4.1 Aktive Mitglieder, die keiner Transportunternehmung angehören, werden, soweit es sich um Gruppen von mindestens 15 Personen handelt, dem Unterverband VPT zugeordnet.
- 4.2 Aktive Mitglieder aus dem Bereich Luftverkehr bilden eine oder mehrere Sektionen, die direkt dem Zentralsekretariat zugeteilt werden.
- 4.3 Einzelpersonen aus anderen Organisationsbereichen gehören weder einem Unterverband noch einer Sektion an. Sie werden als externe Mitglieder direkt dem Zentralsekretariat zugeteilt.
- 4.4 Das Personal SEV ist Mitglied der AS-Sektion des Arbeitsortes. Bei der Pensionierung werden sie der PV-Sektion ihres Wohnortes zugeteilt.

## Artikel 5 – Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler

---

- 5.1 Mitglieder, die eine Rente der Pensionskasse SBB beziehen, werden dem Unterverband PV zugeteilt.  
Mitglieder im teilweisen oder vollen Vorruhestand (Valida und weitere Vorruhestandsmodelle) oder übrige Mitglieder, die eine Rente beziehen, verbleiben bei ihrer ursprünglichen Sektion oder Gruppe.

## Artikel 6 – Übertritte

---

- 6.1 Mitglieder, die den Arbeitsplatz oder den Arbeitsort wechseln, werden automatisch der entsprechenden neuen Sektion zugeordnet. Auf Wunsch des Mitglieds kann davon abgesehen werden.
- 6.2 Der Übertritt kann dann aufgeschoben werden, wenn das Mitglied in seiner Sektion, seinem Unterverband oder in einem der zentralen Organe des SEV eine gewählte Funktion ausübt. Er erfolgt, sobald die Funktion nicht mehr ausgeübt wird.
- 6.3 Mitglieder, die bei der SBB oder SBB Cargo pensioniert werden, werden automatisch dem Unterverband PV und der Sektion der Region ihres Wohnortes zugeteilt. Auf Wunsch können sie der Sektion ihres ehemaligen Arbeitsorts zugeteilt werden.

## Artikel 7 – Datenschutz

---

- 7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 8 – Schlussbestimmungen

---

- 8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Mitgliederzuteilung vom 19. Juni 2015.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina  
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi